

II-2311 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1074 A.B.

zu 1060 I.J.

Präs. am 17. Febr. 1969

30.854-11/69.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 1.060/J-NR/1968 am 17. Februar 1969

Die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi und Genossen betreffend Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Attentäter von Ebensee vom 17. Dezember 1968, Zahl 1.060/J-NR/1968, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. bis 2.:

Am 23. September 1963 wurden sowohl in Traunkirchen als auch in Ebensee Sprengstoffanschläge entdeckt. Die Staatsanwaltschaft Wels stellte noch am selben Tag den Antrag auf Vornahme eines Lokalaugenscheines und beantragte am 26. September 1963 beim Kreisgericht Wels gegen unbekannte Täter wegen des Verbrechens nach § 4 Sprengstoffgesetz die Beischaffung des Augenscheinprotokolls und ergänzende Erhebungen.

Das Kreisgericht Wels beschloß sodann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wels am 27. Mai 1964 die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verbrechens nach § 4 Absatz 2 Sprengstoffgesetz gegen einen damals der Tat Verdächtigen und die Verhängung der Untersuchungshaft über diesen. Das Verfahren gegen diese Person wurde jedoch mit Beschuß des Kreisgerichtes Wels vom 15. Jänner 1965 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wels gemäß § 109 StPO. eingestellt. Bezuglich dreier weiterer Verdächtiger gab die Staatsanwaltschaft Wels die Einstellungserklärung nach § 90 StPO. ab.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wels faßte das Kreisgericht Wels am 18. Jänner 1965 den Beschuß, das Verfahren gegen unbekannte Täter nach § 412 StPO. abzubrechen.

Am 20. August 1965 beantragte die Staatsanwaltschaft Wien in einem anderen Verfahren, und zwar in der Strafsache gegen Giorgio Massara, Luciano Rolando, Sergio Poltronieri (später richtiggestellt in Saverio Poltronieri) und Franco Panizza, beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen die Genannten wegen der Verbrechen nach §§ 4 Sprengstoffgesetz, 5,6 Sprengstoffgesetz, 10 Staatsschutzgesetz und §§ 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, BGBL.Nr. 176, § 8 Strafgesetz, die Erlassung von Haftbefehlen, die Verhängung der Untersuchungshaft nach §§ 175, Ziffer 2-4, 180 Absatz 2 Strafprozeßordnung im Falle ihrer Ergreifung und die Abtretung des Verfahrens an das Kreisgericht Wels zur Einbeziehung gemäß § 56 Strafprozeßordnung in das dort anhängige Verfahren.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien faßte am 24. August 1965 antragsgemäß Beschuß, wobei in den erlassenen Haftbefehlen zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Beschuldigten im Verdacht stünden, gemeinsam in Wien im Jahre 1962 einen Sprengstoffanschlag auf das Denkmal der Sowjetarmee, weiters im September 1963 Sprengstoffanschläge in Ebensee und Traunkirchen verübt zu haben.

Nach der erfolgten Abtretung des letztgenannten Verfahrens an das Kreisgericht Wels stellte die Staatsanwaltschaft Wels am 7. September 1965 beim Kreisgericht Wels den Antrag, das vom Landesgericht für Strafsachen Wien abgetretene Verfahren in das ursprüngliche Verfahren des Kreisgerichtes Wels einzubeziehen und das Verfahren gemäß § 412 StPO. unter Aufrechterhaltung der Haftbefehle abzubrechen. Diesem Antrag entsprach das Kreisgericht Wels mit Beschuß vom 10. September 1965. Zu den vier bereits genannten Beschuldigten kam auf Grund neuer Erhebungen am 11. Oktober 1965 noch der Beschuldigte N. Perito.

Das Verfahren ist derzeit nach § 412 StPO. abgebrochen.

- 3 -

Zu 3.:

Da in Österreich, wie oben ausgeführt, bereits seit langem ein Strafverfahren gegen die des Attentats in Ebensee Verdächtigen anhängig ist, bedarf es der Einleitung eines solchen nicht mehr. Die Staatsanwaltschaft Wels wird auch in der Zukunft in dem nach wie vor anhängigen Verfahren die nach der Sachlage erforderlichen Anträge stellen.

Zu 4.:

Der Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland fällt gemäß § 2 Abs. 2 Z. 6 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBI. Nr. 172, über die Einrichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in den Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums.

13. Februar 1969
Der Bundesminister:

Uicath